

Datum: 3. Oktober 2023
Ihre Steuernummer: 91 170/0557

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 91

Dr Sir Andras
Fischbachstraße 21/Top 3
5020 Salzburg

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice

VORAUSZAHLUNGSBESCHEID 2024

**Die Vorauszahlungen an
Einkommensteuer
für 2024 und Folgejahre
werden festgesetzt mit**

22.825,00 €

Hinweis: Bis zur Zustellung eines neuen Bescheides sind die festgesetzten Vorauszahlungen mit je einem Viertel jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr kann grundsätzlich nur bis 30. September gestellt werden. Ist der Steuerpflichtige von einer Katastrophe betroffen, kann der Antrag (für die daraus resultierende Steuererminderung bis 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden. Ein sich gegenüber der bisherigen Höhe der Vorauszahlungen aus diesem Bescheid ergebender Unterschiedsbetrag wird, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit ausgeglichen. Wird der nächste Vierteljahresbetrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides fällig, erfolgt der Ausgleich bei der zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit. Erfolgt die Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides nach dem 15. Oktober, ist der Unterschiedsbetrag (bzw. der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Begründung:

Die für die Festsetzung der Vorauszahlungen maßgebliche Veranlagung betrifft das Jahr 2022. Gemäß § 45 Abs. 1 EStG 1988 wurde daher die maßgebliche Abgabenschuld in Höhe von 20.941,00 € um 9,00 % erhöht.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Vorauszahlungsbescheid für 2024 vom 3. Oktober 2023) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Hinweis:

Sie können die Einkommensteuer-Vorauszahlungen auch mittels SEPA-Lastschriftverfahren (Einziehungsauftrag) entrichten. Nutzen Sie die Anmeldung direkt über FinanzOnline (Weitere Services > SEPA-Lastschriftmandat).

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-10-04T08:07:08+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	